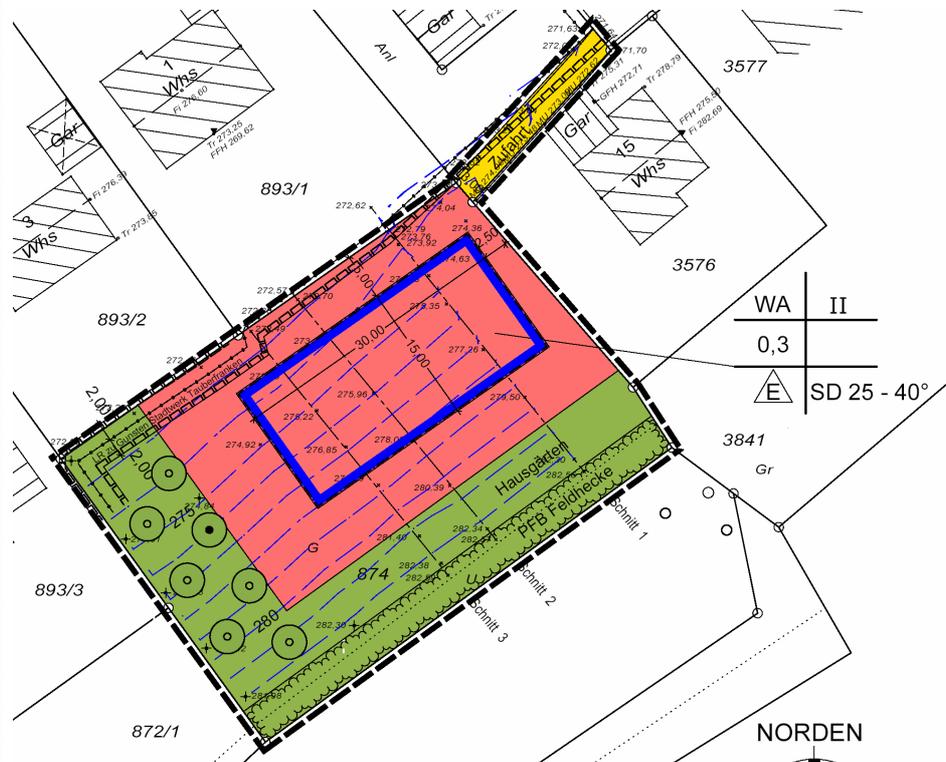


Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Bebauungsplanung „Untere Erle/Dürre Äcker“, Wachbach, Erweiterung um Flurstück 874

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Abgrenzung des Erweiterungsbereiches im Norden Wachbach
(Planauszug Architektur + Städtebau Friederich, Bad Mergentheim)

Bearbeitungsstand **ENTWURF**, 29. Februar 2012

Auftraggeber **Große Kreisstadt Bad Mergentheim**
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer **Ingenieurbüro Fleckenstein**
Landschaftsplanung . Siedlungsentwicklung . Umweltplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main

www.buero-fleckenstein.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Allgemeines Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Untersuchungsraum und Methode	4
2.1	Zum Planungsgebiet und seinem Umfeld	4
2.2	Methode.....	5
3	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	7
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
4	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten.....	9
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	9
5	Bestand und Betroffenheit der Arten	10
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	12
5.3	Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten ohne europäischen Schutzstatus	14
6	Gutachterliches Fazit	16
7	Literaturverzeichnis	17
7.1	Literatur und Gutachten	17
7.2	Gesetzesgrundlagen.....	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Mergentheim sieht eine Erweiterung des bestehenden Wohnquartiers „Untere Erle / Dürre Äcker“ um das Flurstück 874 im nördlichen Siedlungsgebiet des Ortsteiles Wachbach vor. Die etwa 0,25 ha umfassende Erweiterungsfläche soll als Wohnbaufläche mit privaten Grünflächen im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum festgesetzt werden.

Im Rahmen des seitens der Stadt Bad Mergentheim eingeleiteten Planaufstellungsverfahrens ist es vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Planung durchzuführen und zu dokumentieren. Vorliegendes Prüfprotokoll bildet einen Bestandteil des Planverfahrens und wird verfahrensbegleitend fortgeschrieben.

Durch den geplanten Eingriff sind möglicherweise **Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie** und/oder **europäische Vogelarten** betroffen. Darum ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, die hiermit vorgelegt wird.

Wichtiger Hinweis aufgrund des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

Zum 01.03.2010 trat das neue BNatSchG in Kraft (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542).

Demnach reduziert sich das zu prüfende Artenspektrum bei der saP gemäß der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 derzeit auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten. Zusätzlich wird es in Zukunft eventuell eine Rechtsverordnung geben, nach der weitere Arten zu prüfen sind, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Eine solche Verordnung gibt es allerdings noch nicht.

Die Berücksichtigung der Biotope von Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 baden-württembergisches Naturschutzgesetz) und darum bei der saP bisher zu prüfen waren, entfällt. Eine entsprechende Regelung gibt es im neuen BNatSchG nicht. Allerdings sind diese Arten (wie auch die sonstigen besonders geschützten Arten und sonstige wertgebende Arten) im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) zu berücksichtigen.

1.2 Allgemeines Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Die saP beinhaltet im Wesentlichen:

- Die **Ermittlung** und **Darstellung** der **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können bzgl. der europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten).
- Die **Erarbeitung** von Vorschlägen für artspezifische **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen**.
- Die **Prüfung**, ob nach § 45 BNatSchG **Ausnahmen** von den Verboten des § 44 zulässig sind.

Die Prüfung des Artenschutzes im Rahmen einer saP kann in folgende Schritte unterteilt werden:

Schritt 1: **Relevanzprüfung – Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**

- ▶ Ausschluss der Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann ("Abschichtung" des gesamten Artenspektrums)

Schritt 2: **Bestandsaufnahme – Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum**

- ▶ Ermittlung aller gesichert bzw. potenziell im Wirkraum vorkommenden prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, möglichst mit Hinweisen zur Raumnutzung und Bestandssituation

Schritt 3: **Prüfung der Betroffenheit**

- ▶ Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können: Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens sowie Überlagerung von Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen

Schritt 4: **Prüfung der Beeinträchtigung:**

- ▶ Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen), die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Schritt 5: **Prüfung der Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG:**

- ▶ Prüfung, ob das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist
- ▶ Prüfung, ob keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- ▶ Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert

2 Untersuchungsraum und Methode

2.1 Zum Planungsgebiet und seinem Umfeld

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil eines relativ steilen, nordwestexponierten Muschelkalkhanges, der außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen von überwiegend mageren Wiesenbeständen (u. a. mit Echter Schlüsselblume, Acker-Witwenblume und Bunter Kronwicke) eingenommen wird. Das Plangebiet selbst wird derzeit als Hundeauslauf genutzt und regelmäßig von Schafen beweidet.

Drei junge Kirschbäume und ein junger Apfelhalbstamm gliedern das Erweiterungsgrundstück im mittleren Bereich. Am Ostrand wurden ein Gemüsegarten, zwei Holzhütten und ein Gartenteich mit Fischbesatz angelegt, der nach Auskunft der Grundstückseigentümer wieder zurückgebaut werden soll. Im südlichen Grenzbereich ist eine naturnahe Schlehenhecke ausgebildet, die unter der Nummer 1-6534-128-1341 als besonders geschütztes Biotop im Rahmen der §-32-Kartierung erfasst wurde („Feldhecken östlich Wachbach“, vgl. www.lubw.bw.de). Neben der dominierenden Schlehe wird diese Heckenstruktur u. a. von Rose, Weißdorn, Hartriegel und einer Walnuss aufgebaut (vgl. Abbildung).

Im Norden, Westen und Osten des Plangebietes grenzen bereits dicht bebaute Wohngebiete mit teils strukturreichen Gärten an. Das südlich gelegene Umfeld ist von landwirtschaftlichen, überwiegend ackerbaulichen Nutzungsformen geprägt. Einige naturnahe Strauchhecken gliedern dort den Landschaftsraum. Zudem grenzt eine vor Kurzem angelegte Streuobstwiese grenzt unmittelbar südlich an das Untersuchungsgebiet und die benachbarten Wohnbauflächen an.



Besonders geschützte Biotope (rot) im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld. Grün ist das Landschaftsschutzgebiet „Bad Mergentheim“ dargestellt (Quelle www.lubw.de).

2.2 Methode

2.2.1 Fachlicher und methodischer Rahmen der saP

Die Bearbeitung der saP orientiert sich insbesondere an folgenden Veröffentlichungen bzw. Handreichungen:

- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007)"
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2009): „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG“
- TRAUTNER (2008): "Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung"
- MUNLV (2010): „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).“
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): "Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes"
- MATTHÄUS, G. (2010): "Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben". – Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (www.goeg.de)
- ANL (2009): "Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis"

2.2.2 Datengrundlagen der saP

- ANDRES, C. (2011): Zoologische Erhebungen im geplanten Baugebiet „Untere Erle / Dürre Äcker“, Erweiterung um Flurstück 874, Wachbach, i. A. des IB-Fleckenstein.
- BRAUN, M., DIETERLEN F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2011): Vorentwurf des Bebauungsplanes „Untere Erle / Dürre Äcker, Erweiterung um Flurstück 874“, Wachbach; Bearbeitungsstand: 15.09.2011.

- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S.; Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Geschützte Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (HRSG.) (2007): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. – 807 S.; STUTTGART.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tieren. – In: Kurz, H.; Haack, A.: Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. – VSÖ-Publikationen, Band 4: 33-55.

2.2.3 Untersuchungsumfang und Untersuchungstiefe

Die im Weiteren angewandte Untersuchungsmethodik und Untersuchungstiefe wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins erörtert und festgelegt.

Hierbei wurde, angesichts der Lage des Plangebietes im Ortsrandbereich von Wachbach, seiner Habitatausstattung, Kleinflächigkeit und seines landschaftlichen Umfeldes eine einmalige Geländebegehung zur Abschätzung des prüfrelevanten Artenspektrums als ausreichend erachtet. Lebensraumpotenziale wurden insbesondere für die Tiergruppen **Vögel, Reptilien und Amphibien** vermutet.

Am 10. Juni 2011 wurde eine morgentliche Begehung des Plangebietes und seines Umfeldes durchgeführt. Hierbei wurden sowohl nachweislich wie auch potenziell vorkommende Brutvogelarten, Reptilien- und Amphibienarten innerhalb des Planungsgebietes und dessen Umfeld erfasst und deren lokaler Erhaltungszustand abgeschätzt. Auf dieser Grundlage werden im Weiteren Auswirkungen der Planaufstellung auf nachgewiesene oder potenziell vertretene Arten beurteilt.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse zusammengestellt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen auf die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten ausgehen könnten.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

- **Vorübergehende Inanspruchnahme derzeit und künftig nicht überbauter Flächen**
Um den Baubetrieb zu ermöglichen, muss vorübergehend auf Arbeits- und Lagerflächen zurückgegriffen werden, die derzeit und künftig nicht von Überbauung, Versiegelung oder Oberflächenbefestigung betroffen sind. Durch ihre vorübergehende Nutzung können Störwirkungen (Geräuschkulisse, bewegungsoptische Reize, Inanspruchnahme von Brut- oder Nahrungshabitaten) auf etablierte Artenbestände induziert werden.
- **Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen**
Im Rahmen der auf Grundlage des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen werden Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Stäube, Öle, Schmierstoffe u. ä.) durch den Betrieb von Baumaschinen und Lieferverkehr verursacht. Diese können mit Auswirkungen auf Habitate innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes einhergehen.
- **Erschütterungen**
Erschütterungen durch Lieferverkehr und Bautätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Auswirkungen auf lokale Brut- und Nahrungsstätten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

- **Geländeneivellierung, Abgrabungen, Aufschüttungen**
Im Zuge späterer Baumaßnahmen ist auf Grund der ausgeprägten Geländeneigung des Plangebietes davon auszugehen, dass Geländeneivellierungen erforderlich sind. Die bestehenden Lebensraumqualitäten (Vegetationsstrukturen, Standorteigenschaften) gehen hierdurch zumindest vorübergehend verloren, weshalb Auswirkungen auf bestehende Habitate zu erwarten sind.
- **Überbauung, Flächenversiegelung und –befestigung**
Durch die Umsetzung des Bauleitplanes werden offene Flächen in Ortsrandlage überbaut, versiegelt oder befestigt und hierdurch in ihren ökologischen Funktionswerten beeinträchtigt.

Auch im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Oberflächenentwässerung

In Folge der vorgesehenen, baulichen Entwicklung des Plangebietes ist - wenngleich in geringem Umfang - mit einem erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser zu rechnen. Darüber hinausgehend sind durch Schadstoffeinträge aus Verkehrs- und Lagerflächen Verunreinigungen von Sickerwasser nicht grundsätzlich auszuschließen. Da jedoch kein Umgang mit Gefahrenstoffen geplant ist und keine Stoffaustragungen von betrieblichen Versorgungsflächen zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf Nahrungs- und Bruthabitate unwahrscheinlich.

- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen

In Folge einer wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes ist im Bereich nicht überbauter Teilflächen des Plangebietes, wie auch in dessen Umfeld mit einer gesteigerten (Nah)Erholungsnutzung zu rechnen, die mit Störwirkungen auf lokale Tierpopulationen einhergehen kann.

4 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Im Rahmen des Bebauungsplan-Vorentwurfes sind folgende, grünordnerische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Erhaltung einer bestehenden Strauchhecke im südöstlichen Plangebiet

Die im Südosten des Plangebietes ausgebildete Schlehenhecke soll durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten und als private Grünfläche festgesetzt werden.

Ausweisung von privaten Grünflächen mit Baumpflanzungen im westlichen Plangebiet

Im westlichen Plangebiet ist die Entwicklung eines Baumhaines innerhalb privater Grünflächen vorgesehen.

Weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

CEF-Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der örtlichen Bestandsituation, der durchgeführten Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich (vgl. Kapitel 5).

5 Bestand und Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzenarten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen der durchgeführten Geländebegehung konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Anhang-IV-Pflanzenarten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgestellt werden. Verbotstatbestände können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

a) Säugetiere

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säuger-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Braunbär) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten liegt, oder deren erforderlicher Lebensraum hier nicht ausgebildet ist. Denkbar ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat durch heimische Fledermausarten, zumal die Fläche im strukturreichen Ortsrandbereich Wachbachs gelegen ist. Eine Betroffenheit dieser Arten durch eine bauliche Entwicklung des kleinflächigen Plangebietes kann jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Umfeld weiträumig gleichwertig entwickelte Ausweichhabitate bestehen und auch die vorgesehenen Grünflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches potenzielle Jagdhabitate heimischer Fledermausarten darstellen. Sommer- und Winterhabitate von Fledermaushabitaten im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

b) Reptilien

Das Vorkommen von **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) im geplanten Baugebiet ist vor dem Hintergrund der bestehenden Habitatausstattung (magere Wiesenbestände, naturnahe Gehölze, Hanglage) zwar grundsätzlich denkbar, angesichts der langjährigen Nutzung der Fläche als Hundeauslauf und Schafweide jedoch eher unwahrscheinlich.

Auch aufgrund seiner Nähe zu bestehenden Siedlungsquartieren und den hiermit verbundenen Prädatorendruck (insbesondere Hauskatzen) sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet unwahrscheinlich. Zudem zeigte sich, dass die Bebauungsplan-Fläche nur in sehr begrenztem Umfang geeignete Strukturen für Verstecke, Eiablageplätze sowie Winterquartiere der drei Reptilienarten bietet. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse sind artenschutzrechtliche Konflikte unwahrscheinlich.

Das Vorkommen anderer Reptilien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann sicher ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete dieser Arten liegt und/oder deren Habitatansprüche im Planungsgebiet nicht erfüllt sind.

c) Amphibien

Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im bestehenden Gartenteich ist unwahrscheinlich, da der Teich mit Fischen besetzt ist und auch die Eigentümer bisher keine Amphibien beobachten konnten.

d) weitere Tierarten

Das Vorkommen von Anhang-IV-Tierarten aus anderen Artengruppen (Fische, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere) kann im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Habitatansprüche dieser Arten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden. Zudem liegt der Wirkraum des Vorhabens bei zahlreichen dieser Arten außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In nachfolgender Tabelle sind alle Vogelarten zusammengestellt, die im Gebiet nachgewiesen wurden bzw. entsprechend den bestehenden Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes wie auch seines Umfeldes als Brutvogel auftreten könnten.

Demnach konnten insgesamt sechs Arten bei der Gebietsbegehung am 10. Juni 2011 registriert werden. Zudem kann mit 22 weiteren Arten gerechnet werden, die potenziell im Gebiet (8 Arten) oder in dessen näheren Umfeld (14 Arten) brüten.

Beobachtete und potenzielle Brutvögel im Bereich des geplanten Baugebietes und seiner näheren Umgebung

- A Art wurde bei den Begehungen am 10.6.2011 beobachtet
- B Art wurde bei den Begehungen am 10.6.2011 nicht beobachtet
- x Art ist (potenzieller) Brutvogel auf der Fläche des Baugebietes
- (x) Art ist (potenzieller) Brutvogel in der näheren Umgebung des Baugebietes
- RL BRD Bundesweite Gefährdung nach nach SÜDBECK et al. (2007); V = Vorwarnliste
- RL BW Gefährdung in Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007) ; V = Vorwarnliste
- ZAK Art des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (N = Naturraumart)

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
x		Amsel	<i>Turdus merula</i>			
(x)		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
	x	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
	x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	
	(x)	Elster	<i>Pica pica</i>			
	x	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			

A	B	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
	(x)	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V	
	(x)	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	
	(x)	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	
	(x)	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
(x)		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
(x)		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
	x	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
	(x)	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	
(x)		Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
	x	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
	x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
	(x)	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	
	(x)	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
x		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
	x	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
	(x)	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			
	(x)	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	
	x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
	x	Türkentaube	<i>Acrocephalus palustris</i>		V	
	(x)	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	
	(x)	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
	x	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

Abgesehen von der im südöstlichen Grenzbereich ausgebildeten Strauchhecke bietet das Plangebiet derzeit voraussichtlich keiner der angeführten Vogelarten Brutmöglichkeiten, da die permanente Nutzung als Hundeauslauf keine Vogelbruten zulässt. Auch im Falle einer Einstellung dieser Nutzung wäre die sehr kleine, ortsnahe Fläche nur für sehr wenige Arten als Bruthabitat geeignet, zumal die bestehenden Baumstrukturen noch relativ jung sind und keine geeigneten Nisthöhlungen aufweisen. Die Heckenstruktur im Südosten und der hier eingebundene Walnussbaum steigern dagegen die Brutmöglichkeiten im Plangebiet für eine Reihe von Vogelarten.

Nach der 9-stufigen Skala von Kaule (1991) kann das Gebiet (inkl. Hecke) aus ornithologischer Sicht als „verarmt, noch artenschutzrelevant“ eingestuft werden (Stufe 5). Es hat nur eine geringe Bedeutung für den Vogelartenschutz.

Betroffenheitsabschätzung gegenüber anlagebedingten Wirkfaktoren

In Folge der Planumsetzung wird die Heckenstruktur weiterhin als potenzielles Bruthabitat für die potenziell im Gebiet auftretenden Gehölzbrüter dienen können, da im Rahmen der Bauleitplanung der Erhaltung der Gehölzstruktur und deren Einbindung in private Grünflächen vorgesehen ist. Weitere Brutpotenziale werden sich innerhalb der geplanten Grünflächen südwestlich ergeben. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Vogelpopulationen können vor diesem Hintergrund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Betroffenheitsabschätzung gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Da die bestehende Strauchhecke im südöstlichen Grenzbereich des Plangebietes erhalten werden soll und Bruthabitate innerhalb der als Hundeauslauf genutzten Teilfläche ausgeschlossen werden können, sind Schädigungen von Gelegen und Jungvögeln im Rahmen der Baufelddräumung sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Plangebietes (Wohnbauquartiere mit einhergehenden Lärmemissionen und bewegungsoptischen Reizen) ist aktuell nur störungsunempfindlichen und anpassungsfähigen Brutvogelarten zu rechnen (vgl. vorangehende tabellarische Artenaufstellung). Demnach ist nicht zu erwarten, dass Störungen durch den Baubetrieb oder auch betriebsbedingte Störungen in Folge der Planumsetzung zu erheblichen negativen Auswirkungen auf nachgewiesene oder potenziell vorkommende Brutvogelarten haben werden. Abschließend ist es daher unwahrscheinlich, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer der beobachteten bzw. potenziell vorhandenen Brutvogelarten verschlechtern wird.

Von einer Bedeutung des geplanten Baugebietes als Mauser-, Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet ist derzeit nichts bekannt.

5.3 Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten ohne europäischen Schutzstatus

In Baden-Württemberg ist grundsätzlich das Vorkommen von 116¹ streng geschützten Arten möglich, die keinen europäischen Schutzstatus haben (vgl. Trautner et al. 2006, LUBW 2008a). Diese Arten verteilen sich auf folgende Artengruppen:

- Reptilien (nur Aspiviper)
- Schmetterlinge (53 Arten)
- Netzflügler (2 Arten)
- Käfer (23 Arten)
- Heuschrecken (6 Arten)
- Libellen (8 Arten)
- Krebse (3 Arten)
- Spinnen (3 Arten)
- Schnecken und Muscheln (2 Arten)
- Farn- und Blütenpflanzen (14 Arten)
- Flechten (nur die Lungenflechte *Lobaria pulmonaria*)

¹ Dabei sind auch die in Baden-Württemberg verschollenen Arten mitgezählt, sowie diejenigen, für die ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen in Baden-Württemberg fraglich ist.

Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind diese Arten aktuell bei der Abarbeitung der saP nicht zu berücksichtigen (vgl. Ausführungen am Ende von Kap. 1.1).

Es könnte sein, dass ein Teil dieser Arten durch eine gesonderte Rechtsverordnung in Zukunft wieder saP-relevant sein wird. Dann handelt es sich um Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Eine solche Verordnung, die diese Arten nennt, gibt es allerdings noch nicht.

6 Gutachterliches Fazit

- ▶ **Pflanzen-Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum angesichts ihrer Verbreitungsgebiete und/oder der lokalen Lebensraumbedingungen nicht vor und sind darum vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.
- ▶ Eine Nutzung des Gebietes durch **heimische Fledermausarten** als Nahrungs- und Jagdhabitat ist denkbar. Populationserhebliche Auswirkungen der Baulandentwicklung können jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Quartierstandorte (Sommer- oder Winterquartiere) betroffen sind und gleichwertige, alternative Nahrungshabitate im Umfeld weiträumig vorhanden sind.
- ▶ Vorkommen der **Zauneidechse** und der **Schlingnatter** können insbesondere aufgrund der bestehenden Nutzung des Gebietes als Hundeauslauf und aufgrund seiner Nähe zu bestehenden Wohngebieten (Prädatorendruck) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- ▶ Das Vorkommen weiterer **Tier-Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie** ist vor dem Hintergrund der Kartierungsergebnisse 2011 und der lokalen Standortvoraussetzungen nicht zu erwarten.
- ▶ Demnach werden für keine **Tier-Art** des Anhangs IV der FFH- Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Innerhalb des geplanten Baugebietes und dessen Umfeldes sind Vorkommen von insgesamt **28 Brutvogelarten** denkbar. Hiervon konnten 6 Arten im Rahmen der Geländebegehung 2011 nachgewiesen werden. Eine Bedeutung als potenzielles Bruthabitat im Plangebiet kommt jedoch lediglich der im südöstlichen Grenzbereich ausgebildeten Strauchhecke zu, da die übrigen Teilflächen dauerhaft als Hundeauslauf genutzt werden und hier keine habitatwirksamen Gehölzstrukturen (z.B. Höhlenbäume) vorhanden sind. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die voraussichtlich eintretenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen innerhalb und außerhalb des geplanten Baugebietes nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen europäischer Vogelarten führen werden, da im Rahmen der Bauleitplanung eine Erhaltung der bestehenden Strauchhecke und die Ausweisung ergänzender privater Grünflächen vorgesehen ist.
- ▶ Demnach werden für keine **europäische Vogelart** die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.
- ▶ Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Literatur und Gutachten

- ANL (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) (Hrsg.) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. – Laufener Spezialbeiträge 1/09: 113 S.
- ANDRES, C. (2011): Zoologische Erhebungen im geplanten Baugebiet „Untere Erle / Dürre Äcker“, Erweiterung um Flurstück 874, Wachbach, i. A. des IB-Fleckenstein.
- BRAUN M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M.; Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs. – Band 1: 263-272.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. – 687 S.; Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. – 704 S.; Stuttgart.
- BRECHTEL, F.; KOSTENBADER, H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. – 632 S.; Stuttgart.
- BREUNIG, T., DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. – Naturschutz-Praxis: Artenschutz 2: 1-161.
- GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – 503 S.; Heidelberg.
- GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2011): Vorentwurf des Bebauungsplanes „Untere Erle / Dürre Äcker, Erweiterung um Flurstück 874“, Wachbach; Bearbeitungsstand: 15.09.2011.
- HÄFFNER, K. (2010): Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG). – Unveröffentlichter Entwurf, Stand 15.07.2010, 40 S.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. – 939 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. – 861 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2. – 880 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta* et *Spermatophyta*) Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187; Bonn-Bad Godesberg
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.la-na.de
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008a): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand November 2008, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008b): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. – Stand November 2008, 7 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 S.; Stuttgart.
- MATTHÄUS, G. (2010): Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben. –Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung; www.goeg.de
- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG – Stand 2009, 2 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des Ministeriums vom 13.04.2010, 26. S + Anhang
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007) (www.stmi.bayern.de)
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis 6(1): 1-20. www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J.; KOCHERKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – 234 S.; Norderstedt.

7.2 Gesetzesgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. – BGBl I 2009, S. 2542 ff.; Inkrafttreten am 1. März 2010

NatSchG BW – Naturschutzgesetz Baden-Württemberg:

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft. – In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Vogelschutzrichtlinie:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG.